

Anweisung an das Oberamt in Vaduz, die Verlassenschaft des Pfarrers Johann Georg Benzer nach den alten Gesetzen abzuhandeln. Konz. o. O., 1719 August 19, AT-HAL, H 2638, unfol.

[1] [linke Spalte]

An das fürstliche Oberamt¹ nacher Lichtensteyn, de dato 19. Augusti 1719.

Wegen berichteten todtsfall dasigen capellans und von dem pfarrer zu Schan² prätendirten, aber nicht gestatteten spörr und inventur, und wie sich diesfalls zu verhalten.

NB. in diesem rescript wird in fine gemeldet, dass die hofcapellen vermög stiftbrief exinirt.

[rechte Spalte]

P.P.³

Euer sub präsentato 15. huius, (ohne ein datum zu haben), eingeloffener bericht hatt uns den todesfall unsers capelanan Johann Georg Bentzers und wessen sich der ohnrühige pfarrer zu Schan occasione dessen prätendirter spörr und inventur abermahlen widerrechtlich angemasset, des mehrern zu verstehen gegeben, da nun uns das jus patronatus über dise hofcaploney ohndisputirlich einig und allein zukommet, wie benebens als der landesfürst niemand einigen actum jurisdictionis sæcularis (dergleichen die obignatio bonorum defuncti & inventarii confectio notorie ist) in unserem fürstenthumb eingestehen. Als habt ihr wohl gethan, dass ihr den ohnrühigen prätendenten nicht zugelassen, sondern ad exemplum unsers regiments vorfahrers, graffen Caspars von Hohenembs⁴, die inventur privative vorgenommen, und ist derowegen unser befehl, dass, wann er oder ein anderer nahmens der geystlicheit sich ferners melden würde, ihr ihme nicht nur allein dieses und, dass das quæstionirte beneficium kein beneficium curatum, sondern simplex und uns alleinig zuständig seye, gebürend remonstriren, sondern auch das zu graff Caspars zeytten in anno 1616 von denen gräfflichen beambten privative errichtet inventarium ad recognoscendum vorlegen. Ihme also völlig ab und zur ruhe weysen sollet, falls auch von der geystlicheit, andere neuere [2] disem zuwider lauffenden actus allegiret werden wolltten, habt ihr zu antwortten, dass solche ex negligentia officiatium zru zeytt der zerrütteten regierung und sequestration geschehen, solche demenach unsern landesfürstlichen juribus nichts præjudiciren könnntten, sondern ihr solche auff das ausseriste zu manuteniren befelcht wähet, und derowegen diejenige, die sich darmitt nicht vergnügen lassen wollen, an uns selbstnen sich zu wenden hätten. Hierauff nun habt ihr^a die zur zweytt des todesfalls in dem sterbhaus geweste personen, zu richtiger anzaig des verstorbenen verlassenschaftt, mittelst leyblichen aydes anzuhalten und sodann^a ein ordentliches und per rubricas eingetheyltes inventarium zue begreyffen, alles urkundlich zu schätzen und zue verkauffen, aus dem erlösenden gelltt aber des verstorbenen schulden, so sich deren einige hervorthun solltten, zusambt denen leychn, begräbnuss und inventur-cössten zu bezahlen. Herbach aber die jura spoli zu observiren und was über abzug diser possten annoch übrig seyn wirt, sodann dem beneficio zu guht, an ein capital zu legen und dessen genuss dem künfftigen beneficiato zu überlasen. In dem übrigen aber, so habt ihr in alleweg darauff zu sehen, dass das über dieses beneficium errichtete urbarium zur hand gebracht und in unser landesfürstlich archiv deponiret, dem künfftigen beneficiato aber copia autentica davon zugestellet

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² Schaan, Gem. (FL).

³ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 194.

⁴ Kaspar Graf von Hohenembs (1573–1640) kaufte 1613 die Grafschaft Vaduz und die Herrschaft Schellenberg. Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 111.

und die sache dahin dirigiret werde, dass ad exemplum der annoch vorhandenen altten documenten, ein aygener pfleger zu Sanct Florini Capellen⁵ [β] bestellet, demselben der einzug und berechnung der dahin gehörigen gefälle anvertrauet, die rechnung aber jährlich vor unserem landesfürstlichen Oberamt abgehört und justificiret, auch hernach in unserem archiv deponiret werden.

Alldieweylen wir auch auff dem uns übersendeten fundationsbrieff klar ersehen, dass diese unsere Hoffcapell ad Sanctum Florinum von des pfarrers zu Schaan gaystlicher inspection ganz eximiret, und noch darzu mitt einem ordenttlichen freydhoff versehen und privilegiret seye. Also habt ihr bey etwa künfftighin sich eraignenden fällen, denen literis fundationis druch aus nachzuleben, auch diesen privilegium widerumb suchen, in usum zu bringen. Melden wir in gnaden, sub dato Wien, den 19. Augusti 1719.

^{a-a} Ergänzung in der linken Spalte.

⁵ Kapelle St. Florin. Diese war ein 1872 abgebrochener Vorgängerbau der heutigen Kathedrale St. Florin in Vaduz. Vgl. Judith NIEDERKLOPFER-WÜRTINGER, Kapelle St. Florin; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.): *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 421.